

Wie funktioniert die Grundrente

Andreas Zeuner

Geschäftsbereich

Rechts- und Fachfragen

Pressefachseminar 16. und 17. Juni 2020 in Berlin

Koalitionsvertrag:

„Die **Lebensleistung** von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen **zehn Prozent oberhalb** des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden.

Die Grundrente **gilt für bestehende und zukünftige Grundsicherungs-bezieher**, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen. Voraussetzung für den Bezug der Grundrente ist eine **Bedürftigkeitsprüfung** entsprechend der Grundsicherung.

Die **Abwicklung der Grundrente erfolgt durch die Rentenversicherung**. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den **Grundsicherungsämtern** zusammen.“

Umsetzung im Gesetzentwurf

Kabinettsbeschluss vom 19. Februar 2020

„Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, dürfen im Alter *eine der Lebensleistung entsprechende Rente* erwarten.“

„Wenn mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen (...) soll die Rente um einen *Zuschlag* erhöht werden, wenn die Entgeltpunkte des Erwerbslebens unterdurchschnittlich, aber nicht ganz gering waren.“

„Der Zugang zur Grundrente erfolgt über die Feststellung des Grundrentenbedarfes. Dazu findet eine *Einkommensprüfung* statt.“

„Für die Einkommensprüfung wird auf das zu *versteuernde Einkommen* abgestellt.“

„Die Übermittlung des zu steuernden Einkommens erfolgt (...) durch einen *automatisierten Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden*.“

Anspruchsvoraussetzungen

- **mind. 33 Jahre Grundrentenzeiten (GRZ)**
 - Pflichtbeitragszeiten für
 - versicherte Beschäftigung/Tätigkeit
 - Kindererziehung und Pflege
 - Antragspflichtversicherung
 - Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege
 - Bezug von Kranken– bzw. Übergangsgeld
 - Ersatzzeiten
- **Keine GRZ sind insbesondere:**
 - Bezug von Arbeitslosengeld
 - Zeiten mit freiwilligen Beiträgen

Berechnung des Grundrentenzuschlags (vereinfacht)

- **Grundrentenbewertungszeiten (GRBZ)**
 - GRZ mit Entgeltpunktwert von mehr als 0,025/Monat

- **Zuschlag**
 - durchschnittlicher EP-Wert der GRBZ:
 - > 30%, aber < 80% des Durchschnittsentgelts
 - Hochwertung auf das 2-fache
 - Deckel: 0,8 EP des Durchschnittsentgelts
 - Pauschaler Abschlag um 12,5%

- **Gleitzone**
 - Zwischen 33 und 35 Jahre GRZ steigt Zuschlag schrittweise an

Konkretes Beispiel (vereinfacht)

Frau Kerstin Müller hat

- 40 Jahre als Friseurin in den neuen Bundesländern gearbeitet,
- davon 25 Jahre mit einem Verdienst von 60 % des Durchschnittslohns.
- Die übrigen 15 Jahre lag ihr Verdienst unter 30 % des Durchschnittslohns.
- Das anzurechnende Einkommen beträgt 1.450 Euro monatlich.

Hat Frau Müller Anspruch auf Grundrente?

- 40 Jahre Grundrentenzeiten
- 25 Jahre Grundrentenbewertungszeiten
- Hochwertung: $0,6 \text{ EP} \times 2 = 1,2 \text{ EP} \rightarrow$ Deckelung auf $0,8 \text{ EP}$
- $0,8 \text{ EP} - 0,6 \text{ EP} = 0,2 \text{ EP}$
- reduziert um den Abschlag von $12,5 \%$
- x 25 Jahre Grundrentenbewertungszeiten
- x 31,89 Euro (aktueller Rentenwert Ost).

Vor Einkommensanrechnung: Zuschlag von rd. 140 Euro

Einkommensprüfung (I)

Umfassende Einkommensprüfung:

- **Einkommen:**
 - Zu versteuerndes Einkommen
 - Steuerfrei gestellter Anteil der Rente/Versorgung
 - Kapitalerträge

- **Einkommensfreibetrag:**
 - 1250 € Alleinstehende, 1950 € Paare

- **Gleitzone:**
 - Einkommen über dem Freibetrag wird zu 60 % angerechnet
 - Einkommen über 1.600 € (2.300 € Paare) wird zu 100 % angerechnet

Konkretes Beispiel (vereinfacht)

Frau Kerstin Müller hat

- 40 Jahre als Friseurin in den neuen Bundesländern gearbeitet,
- davon 25 Jahre mit einem Verdienst von 60 % des Durchschnittslohns.
- Die übrigen 15 Jahre lag ihr Verdienst unter 30 % des Durchschnittslohns.
- Das anzurechnende Einkommen beträgt 1.450 Euro monatlich.

Hat Frau Müller Anspruch auf Grundrente?

Vor Einkommensanrechnung: Zuschlag von 140 Euro

- Ihr Einkommen von 1.450 Euro liegt 200 Euro über der Einkommensgrenze von 1.250 Euro.
- Davon werden 60 % angerechnet = 120 Euro.
- 140 Euro – 120 Euro = 20 Euro

Nach Einkommensanrechnung: Zuschlag von 20 Euro

- **Rentenbescheid mit Einkommensanrechnung**
Grundrentenanteil zu zahlen?
=> Aufforderung, Kapitalerträge oberhalb von 801 €/1.602 €
innerhalb von drei Monaten mitzuteilen
- **Ggf. weiterer Rentenbescheid mit Anrechnung
Kapitalerträge**
Neuberechnung für die Zukunft, bei Meldung innerhalb von
drei Monaten
Neuberechnung für die Vergangenheit bei verspäteter
Meldung
- **Stichprobe** zur Ermittlung von nicht oder unzutreffend
angegebenen Kapitalerträgen

Einkommensprüfung (III)

Umfassende Einkommensprüfung:

- **Rentenbezug im Inland:**
 - Datenaustauschverfahren mit Finanzämtern
 - Grundgröße: zu versteuerndes Einkommen im vor(vor)vergangenen Jahr

- **Rentenbezug im Ausland**
 - DRV hat von den Berechtigten vorzulegende Einkommensnachweise zu prüfen

- **Koalitionsvertrag 12. März 2018**
- **Stellungnahme des Normenkontrollrates
10. Februar 2020**
- **Kabinettsbeschluss 19. Februar 2020**

- **Stellungnahme des Bundesrates
27. März 2020**
- **1. Lesung im Bundestag 15. Mai 2020**
- **Anhörung im A+S - Ausschuss des
Bundestages 25. Mai 2020**

- Umfang der Verwaltungskosten
- Einbeziehung aller laufenden Renten (rd. 26 Mio.)
- Anrechnung des Einkommens von Berechtigten (und ggf. deren Partnern) auf eigene Versichertenrente
- Prüfung der Kapitalerträge durch DRV
- Vermischung der Aufgabenbereiche von Finanzverwaltung und Rentenversicherung
- Zeitplan:
 - Entwicklung eines funktionierenden vollautomatischen Datenaustauschverfahrens mit der Finanzverwaltung benötigt mehr als ein Jahr
 - Personalressourcen in großem Umfang erforderlich (Beschaffung, Ausbildung, dauerhafte Beschäftigung)

Rahmenbedingungen optimieren

- **Inkrafttreten und Auszahlung synchronisieren**
- **Zeitfenster für Abarbeitung des Rentenbestandes öffnen**
 - Beginn: frühestens Juli 2021
 - Ende: spätestens Ende 2022
- **Einkommensprüfung vereinfachen**
- **Erstattung der Leistungs- und Verwaltungskosten**

- **Entscheidung des BT noch vor der Sommerpause?**
 - Sitzungen des BT- Ausschusses für Arbeit und Soziales
17. Juni und 1. Juli
 - Sitzungen Bundestag: 18./19. Juni und 2./3. Juli
 - Sitzung Bundesrat: 3. Juli

- **Welche Vereinfachungsvorschläge werden vom Gesetzgeber aufgegriffen?**

Wie funktioniert die Grundrente

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!